

# Anlage 1

## Stadt Schwäbisch Hall

### 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall

Der Gemeinderat hat am 26. Januar 2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) folgende Satzung erlassen.

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert am \_\_\_\_\_, wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2 lautet zukünftig:

„Der Ortschaftsrat besteht im

Stadtteil Schwäbisch Hall-Bibersfeld aus	12
Stadtteil Schwäbisch Hall-Eltershofen aus	8
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen aus	12
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gelbingen aus	8
Stadtteil Schwäbisch Hall-Sulzdorf aus	12
Stadtteil Schwäbisch Hall-Tüngental aus	12
Stadtteil Schwäbisch Hall-Weckrieden aus	8

Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräten).“

§ 15 Absatz 3 lautet zukünftig:

In den Ortschaften Bibersfeld und Tüngental ist die unechte Teilortswahl entsprechend § 27 Abs. 2 GO für die Wahl der Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte eingeführt. Die Sitze in den Ortschaftsräten der nachfolgenden Stadtteile werden wie folgt mit Vertreterinnen/Vertretern ihrer einzelnen Wohnbezirke besetzt:

		Anzahl Sitz / Sitze
1.	Stadtteil Schwäbisch Hall-Bibersfeld:	
	Wohnbezirk Bibersfeld	8
	Wohnbezirk Sittenhardt	1
	Wohnbezirk Hohenholz	1
	Wohnbezirk Starkholzbach	1
	Wohnbezirk Wielandsweiler	1
2.	Stadtteil Schwäbisch Hall-Tüngental	
	Wohnbezirk Tüngental	7
	Wohnbezirk Altenhausen	1

## Anlage 1

	Wohnbezirk Otterbach	1
	Wohnbezirk Ramsbach	1
	Wohnbezirk Veinau	1
	Wohnbezirk Wolpertsdorf	1

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den \_\_\_\_\_

Daniel Bullinger  
Oberbürgermeister